Stellungnahme zum Entwurf der Cercl'Air-Empfehlung Nr. 36 der **Schweizer Wirtschaftsgeflügelhaltung**

«Vollzug Mindestabstand bei Tierhaltungsanlagen»

eingereicht durch die Stiftung Aviforum im Auftrag der Schweizer **Geflügelproduzenten SGP** und der **Schweizer Eierproduzenten GalloSuisse**

Eingabe per E-Mail an:

Frau Seraina Fankhauser, seraina.fankhauser@tg.ch

Allgemeine Rückmeldungen:

1. Übergangsfrist und Evaluation

- Die Cercl'Air-Empfehlung Nr. 36 ist vor dem Hintergrund des bestehenden Vollzugsbedarfs und der festgestellten Schwierigkeiten bei der Anwendung der AS59 entstanden. Sollte die Empfehlung per 1. Januar 2027 in Kraft treten, erachten wir eine Re-Evaluation nach zwei Jahren als angemessen. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist sollte eine umfassende Beurteilung der Praxistauglichkeit und der Auswirkungen auf landwirtschaftliche Bauvorhaben erfolgen und die Empfehlung auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen gegebenenfalls angepasst werden. Insbesondere ist zu klären, ob die neue Vollzugspraxis zu einer administrativen Vereinfachung geführt hat oder nicht.

2. Laufende Baubewilligungsverfahren / Übergangsregelung

- Für bereits laufende Baubewilligungsverfahren, bei denen der Standort der geplanten Stallanlage bereits festgelegt und die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände nach FAT-476 nachgewiesen wurde, ist eine klare Übergangs- bzw. Bestandsschutzregelung vorzusehen. Solche Projekte sollten nach Inkrafttreten der Cercl'Air-Empfehlung nicht nachträglich einer erneuten Mindestabstandsberechnung nach Cercl'Air unterzogen werden müssen, sondern auf Grundlage, der zum Zeitpunkt der Projekteingabe bzw. Standortfestlegung geltenden Beurteilungsgrundlagen weitergeführt werden können.

3. Bestandsschutz bestehender Betriebsgebäude

- Bestehende Betriebsgebäude, für die keine baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen vorgesehen sind und die einen ausreichenden Abstand zum geplanten Neubau (z. B. Geflügelstall) aufweisen, sollen im Rahmen der Mindestabstandsberechnung nicht erneut berücksichtigt werden. Für diese Gebäude ist der Bestandsschutz zu gewährleisten.

4. Abstimmung mit der Raumplanung

- Rückmeldungen aus der Branche zeigen einen grundlegenden Zielkonflikt zwischen den Anforderungen der Raumplanung und jenen der Luftreinhaltung: Während aus raumplanerischer Sicht eine möglichst kompakte und standortgebundene Entwicklung landwirtschaftlicher Bauten angestrebt wird, führen die Anforderungen an den Schutz vor Geruchsimmissionen tendenziell zu grösseren Abständen. Im Rahmen der Revision des Raumplanungsrechts wurde der Bedeutung und den Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft Rechnung getragen. Die Empfehlungen zu den Mindestabständen aus Sicht der Luftreinhaltung sollten daher mit den Zielen und Vorgaben des Raumplanungsrechts abgestimmt sein und diese nicht durch zusätzliche Anforderungen faktisch verschärfen.

- Im Besonderen sollte hier auch die OLK oder Stellen mit gleicher Funktion angewiesen werden, dass wenn aufgrund der Mindestabstände ein Stallgebäude vom Betriebskern ausgelagert werden muss, entsprechend eine Anerkennung des hoffernen Standortes gewährleistet ist.

5. Kriterien für Minderungsfaktoren

- In Kapitel 3.4 der Cercl'Air-Empfehlung wird festgehalten: 'Ein Minderungsfaktor darf nur mit entsprechendem wissenschaftlichem Nachweis angewandt werden. Dabei ist zu beachten, dass Minderungsfaktoren der Ammoniakemissionen nicht für Geruch übernommen werden können.'
- Aus unserer Sicht ist zu präzisieren, welche konkreten Anforderungen an einen solchen 'wissenschaftlichen Nachweis' gestellt werden. Insbesondere sollte klar definiert werden, welche Untersuchungen, Messverfahren, Anzahl Messungen und Anforderungen an die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf Praxisbetriebe für die Anerkennung eines Minderungsfaktors erforderlich sind.

6. Anrechnung von Minderungsmassnahmen

- Massnahmen, welche von den Betrieben zur Reduktion der Geruchsemissionen umgesetzt werden und deren Wirksamkeit entsprechend nachgewiesen ist, sollten mit dem nachgewiesenen Wirkungsgrad vollständig angerechnet werden können. Auf die in Kapitel 3.4 vorgesehene pauschale Reduktion des nachgewiesenen Wirkungsgrades um 10 Prozentpunkte ($\eta' = \eta - 0{,}1$) ist zu verzichten. Sofern der Wirkungsgrad auf belastbaren Messungen bzw. wissenschaftlichen Nachweisen beruht, ist aus unserer Sicht keine ausreichende sachliche Begründung für einen zusätzlichen pauschalen Sicherheitsabschlag gegeben.

7. Messpunkt für Mindestabstandsmessung

- Gemäss Cercl'Air-Empfehlung wird der Mindestabstand von der nächstgelegenen Stelle aus gemessen, an welcher Geruch aus den Einzelquellen austritt bzw. entsteht. Bei geschlossenen Ställen sind dies beispielsweise die Abluftkamine, beim Aussenklimabereich (AKB) hingegen dessen äusserste Begrenzung.
- Ein Praxisbeispiel: Für einen Maststall mit einer Stallfläche von 825 m² ergibt sich gemäss FAT-476 ein Mindestabstand von 142 m. Nach der neuen Berechnungsmethode erhöht sich dieser Mindestabstand um rund 30 m. Hinzu kommt, dass der aktuelle Entwurf vorsieht, den Mindestabstand ab der äussersten Begrenzung einer geruchsemittierenden Fläche zu bemessen. In unserem Praxisbeispiel führt dies aufgrund der baulichen Gegebenheiten gegenüber der bisherigen Bemessung ab den Abluftkaminen zu einer zusätzlichen Verschiebung des massgebenden Abstandes um 37 m. Diese zusätzliche Distanz lässt sich unseres Erachtens nicht durch die Abklingkurve der Geruchsimmissionen bzw. die zugrunde liegende Ausbreitungscharakteristik sachlich begründen. Wir regen daher an, die Festlegung des Ausgangspunktes für die Bemessung des Mindestabstandes nochmals zu überprüfen und dabei insbesondere die tatsächliche Verteilung und Relevanz der einzelnen Emissionsquellen zu berücksichtigen.
- Forderung: Bei Geflügelställen mit mechanischer Lüftung soll die Bemessungslinie wie bisher von den Abluftkaminen und nicht von der äusseren Begrenzung bzw. Seitenwand des AKB ausgehen. Der überwiegende Anteil der Geruchsfracht wird über die gefasste Stallabluft und damit über die Abluftkamine an die Umgebung abgegeben. Die Seitenwände des AKB bzw. des Stalles stellen demgegenüber nicht die massgebliche Austrittsstelle der gesamten Geruchsfracht dar (die Nutzung des überdachten AKB ist ja nur während weniger Stunden tagsüber gegeben im Gegensatz zu einem Laufstall für Rindvieh oder Schweine). Eine Bemessung ab der äussersten Begrenzung des AKB würde dessen Bedeutung für die Geruchsimmissionen entsprechend übergewichten.

8. Geruchsmindernden Massnahmen gemäss Luftreinhaltung, Emissionen aus der Tierhaltung (Bericht Nr. ABT15-Lu-04-2023)

- Die geruchsmindernden Massnahmen gemäss BT15 – Luftreinhaltung, Emissionen aus der Tierhaltung (Bericht Nr. ABT15-Lu-04-2023) sind im Tool direkt zu hinterlegen (Tab. 13 Geruch - Bewirtschaftungsformen/Minderungsfaktoren für Geflügel). Im Besonderen die Möglichkeiten für Abzüge mit N-reduzierter Fütterung:
 - maximal 17.7% Rohprotein 0.90 (Jung-/Legehennen)

- maximal 20.1% Rohprotein im Mittel aller Mastphasen 0.5 (Mastpoulet)
- maximal 19.8% Rohprotein im Mittel aller Mastphasen 0.25 (Mastpoulet)

Tabelle: Reduktion des Mindestabstandes aufgrund geruchsmindernder Massnahmen für Jung- und Legehennen sowie für Mastpoulets.

Massnahme	Jung-/ Legehennen	Mastpoulets
Abluftreinigung	0.7	
Aussenklimabereich (Wintergarten)	0.80	
Stickstoffreduzierte Fütterung (Nr) (max 17.7% RP)	0.90	-
• maximal 17.7% Rohprotein	0.90	-
• maximal 20.1% Rohprotein im Mittel aller Mastphasen	-	0.5
• maximal 19.8% Rohprotein im Mittel aller Mastphasen	-	0.25
Volierensystem mit Kotbandentmistung		
• ohne Kotbandbelüftung, Entmistung, wöchentlich	0.80	-
• ohne Kotbandbelüftung, Entmistung, mind. 3 x pro Woche	0.60	-
• inkl. Kotbandbelüftung, Entmistung, wöchentlich	0.45	-
• inkl. Kotbandbelüftung, Entmistung, mind. 3 x pro Woche	0.35	-
Geprüfter Einstreuzusatz	1.00	
Auffangschalen Nippeltränke	0.90	
Luftwärmetauscher mit Staubabsonderung	0.70	
Bodenheizung	0.80	

9. Festmist- und Kotlager

- In Tabelle 5 sollte analog zur Regelung bei der Rindviehhaltung folgende Ergänzung aufgenommen werden: ‘Beim Festmist- bzw. Kotlager muss nur die nach Gewässerschutzgesetz geforderte Minimalfläche berücksichtigt werden.’
- Ergänzung einer entsprechenden Fussnote in Tabelle 5 für die Geflügelhaltung, analog zur bestehenden Regelung bei der Rindviehhaltung.

10. Abluftfahnenüberhöhung (Kapitel 3.4.2)

- Die Bemessung der Gebäudebreite soll sich hier auf die Breite der Stallinnenfläche (und daher den permanente belegten Stallgebäudeteil) beziehen und nicht wie in der aktuellen Ausarbeitung auf die Gesamtstallbreite inklusive AKB. Dies begründet sich durch die Stallluftzirkulation im Stallinnern, die unabhängig des AKB’s ist.

11. Eingehauste Lagerflächen von festen Substraten und festen Hofdüngern (Kapitel 3.4.4)

- Die Bedingung ‘komplett geschlossen’ ist zu revidieren. Zum einen aus Sicht des Umweltschutzes in der Landwirtschaft und zum anderen aus Sicht der Arbeitssicherheit (Schadgase). In Agrammon ist eine Abdeckung mit einem Fliess über dem Mist zulässig (es wird kein Tor gefordert). Entsprechend ist die Vorgabe im Entwurf zu revidieren und mit der Vorgabe gemäss Agrammon in Übereinstimmung zu bringen.

Spezifische Rückmeldungen:

12. Anrechenbare Fläche des AKB reduzieren

- Es gilt zu beachten, dass für Bio-Betriebe (Junghennen, Legehennen, Mast) und Mast-Freiland (konventionell) die AKB-Flächen pro Tiereinheit rund doppelt so hoch sind, wie für konventionelle Ställe (auf deren Grundlage die Emissionsdaten beruhen). Dies muss entsprechend in einer Korrektur berücksichtigt werden, da nicht doppelt so hohen Emissionen gerechnet werden kann. Für diese Produktionssysteme soll entsprechend nur die Hälfte der effektiven Fläche eingetragen werden.
- Im Weiteren gilt, dass die Flächen des AKB nur tagsüber zugänglich sind, sofern Alter der Geflügelbestände und Witterung dies zulassen. Dies im Gegensatz zu den grösstenteils unüberdachten Laufställen von Rindvieh und Mastschweinen. Da ein Grossteil des Hühnerkotes zudem in der Nacht ausgeschieden wird (siehe hierzu auch technische Weisungen und Berichte zu Agrammon, Geflügel), muss mit deutlich geringeren Emissionen der AKB-Flächen gerechnet werden als mit den Flächen, die im Stallgebäude vorhanden sind. Dementsprechend wird gefordert, die AKB-Fläche grundsätzlich nur zu 50% anzurechnen (hier könnte der Einfachheit halber ein entsprechender Minderungsfaktor definiert werden); im Falle von Bio-Betrieben sowie Mast-Freilandbetrieben durch die Kumulation entsprechend nur 25%.

13. Definition ‘Stallgrundfläche’

- Im Excel des Cercl’Air wird für Geflügel im Anlagenteil von ‘Stallgrundfläche’ gesprochen. Je nach Typ der Volieren ist jedoch die Stallgrundfläche, welche für die Tiere begehbar ist, deutlich reduziert. Dies ist dann der Fall, wenn die Tiere nicht unter der Voliere zirkulieren können. Es ist deshalb eindeutig, von ‘einstreubarer Stallgrundfläche’ zu sprechen. Diese Fläche wiederspielt die für die Tiere maximal zugängliche Stallgrundfläche und gibt daher die effektive Emissionsfläche korrekt wieder.

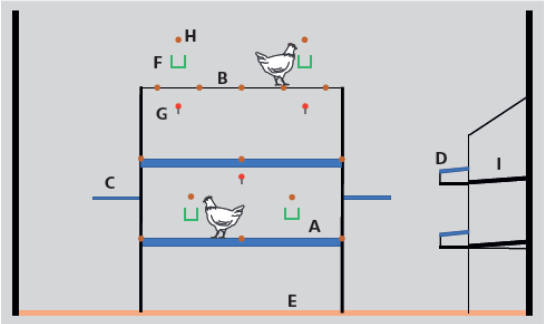
14. Vormast- und Ausmastplätze Bio (Mast)

- Die Fläche des Vormaststalls ist maximal zu dem Anteil zu gewichten, wie dies in der Berechnung der Ammoniak-Emissionen in Bezug zu den mobilen Einheiten definiert ist. Verschiedene Amtsstellen (innerhalb eines Kantons) sollen hier gleich vorgehen. Das anteilige kumulierte Tiergewicht in Bezug zum Endmastgewicht kann hier vorzugsweise als Gewichtungskriterium dienen.

15. Definition ‘erhöhte Flächen (Kotbänder)’

- Im Excel des Cercl’Air wird für Geflügel im Anlagenteil von ‘erhöhte Flächen (z.B. Kotband)’. Als erhöhte emittierende Flächen gibt es aber nur die Kotbänder. Somit ist folgende Präzisierung anzubringen: ‘erhöhte Flächen (Kotbänder)’.
- Die mögliche begehbare Fläche der ‘erhöhten Anlagen/Volierensysteme) sind nicht emissionsrelevant, da sämtlicher Kot entweder auf die Kotbänder oder auf die Einstreufläche der Stallgrundfläche fällt (siehe auch die Begründung der Streichung der erhöhten Sitzflächen für die Mast).
- Im Besonderen heisst dies für den Vollzug, dass die Flächen der oberen und unteren Volierenetagen, der Sitzstangen-(Fütterungsebene), der Volierenanfluggitter, sowie der Nestanfluggitter und damit der gesamten Gitterfläche für die Berechnung der emittierenden Stallfläche nicht relevant sind (im Gegensatz zur Ermittlung der maximalen Tierbesatzdichte gemäss TSchV).
- Zur Verdeutlich für das komplexe Verständnis und die Definition der Anlagenteile/Begriffe wird auf folgende Graphik verwiesen (Geflügelordner Edition lmz, Version 2022, Kapitel 1):

Berechnungsbeispiel B): Maximale Tierbelegung für Legehennen-Voliere, detailliert nach Flächen und Einrichtungen



Annahmen für die Berechnung
Stalllänge (= Volierenlänge = Nestlänge): 30 m
Stallbreite: 8 m
Volierenbreite: 2,1 m
Breite Volierenanfluggitter: 0,4 m
Breite Nestanfluggitter: 0,3 m
Breite Nest: 0,55 m

		Anzahl	Abmessung bzw. Anzahl	Total Angebot	Norm nach TSchV	Maximale Tierzahl
Begehbare Fläche						
A	Volierenetagen (oben und unten)	2x	2.1 x 30 m	126 m²		
B	Sitzstangen-Fütterungsebene[1]	0.5x	2.1 x 30 m	31.5 m²		
C	Volierenanfluggitter (beidseitig)	2x	0.4 x 30 m	24 m²		
D	Nestanfluggitter	2x	0.3 x 30 m	18 m²		
	Gitterfläche total			199.5 m²	12.5 Tiere/m²	2493 Tiere
E	Einstreufläche total		8 x 30 m	240 m²	3.5 Tiere/m²	840 Tiere
	Total begehbare Fläche			**439.5 m²**		**3333 Tiere**
Einrichtungen						
F	Futtertrog (beidseitig zugänglich)	4x	2 x 30 m	240 m	0.08 m/Tier	3000 Tiere
G	Tränken (80 Nippel je Linie)	3x	80 Nippel	240 Nippel	15 Tiere/Nippel	3600 Tiere
H	Sitzstangen	15x	30 m	450 m	0.14 m/Tier	3214 Tiere
I	Nest	2x	0.55 x 30 m	33 m²	100 Tiere/m²	3300 Tiere
Maximale Anzahl Tiere (gemäss limitierendem Kriterium, in diesem Beispiel die Futtertroglänge)						**3000 Tiere**

[1] Sitzstangen-Fütterungsebenen bestehen aus mindestens einem Futtertrog zwischen zwei parallelen Sitzstangen mit einem Achsabstand von mind. 30 cm. Die Tiere sitzen auf den Sitzstangen, um zu fressen und werden dadurch nicht von anderen Tieren gestört, die auf der Etage zirkulieren. Eine Gitterfläche, über der sich mindestens eine Sitzstangen-Fütterungsebene befindet, wird 1,5-mal als begehbare Fläche angerechnet. Im Berechnungsbeispiel wird die halbe Fläche der darunterliegenden Gitterfläche separat dazugerechnet.

16. Erhöhte Sitzgelegenheiten (Mast)

- Erhöhten Sitzflächen sind perforierte Ebenen, auf denen sich der Kot nicht ansammelt, sondern auf die darunterliegende Stallbodenfläche fällt. Eine zusätzliche Anrechnung dieser Flächen als geruchsrelevante Fläche erscheint daher auch aus funktionaler Sicht nicht sachgerecht.
- Forderung: Bei Pouletmastställen sollte für die Ermittlung der geruchsrelevanten Fläche ausschliesslich die Stallgrundfläche berücksichtigt und auf einen pauschalen Zuschlag für erhöhte Sitzflächen verzichtet werden.
- Nebenbemerkung: In der Pouletmast werden erhöhte Sitzflächen standardmässig eingesetzt. Der in der Cercl'Air-Empfehlung verwendete pauschale Ansatz, die Hallenfläche hierfür um 10 % zu erhöhen, bildet die tatsächlichen Flächenverhältnisse grundsätzlich nicht korrekt ab. Diesbezüglich ist auf die Bewilligung gemäss Dokument A 62016 / 15 (2004) zu verweisen. Bei einer Pouletmasthalle mit einer Grundfläche von 825 m² entspricht der pauschale Zuschlag von 10 % einer zusätzlichen Fläche von 82,5 m². Die standardmässig eingesetzten SEG-Roste weisen hingegen eine Fläche von jeweils 3,26 m² auf. Für eine Halle dieser Grösse sind 21 Roste vorgeschrieben, was einer effektiven erhöhten Sitzfläche von 68,46 m² entspricht. Der pauschale Ansatz überschätzt die tatsächlich vorhandene erhöhte Sitzfläche somit um 14,04 m².

17. Spezifischer Faktor von 0.55 für Mastpoulet (Mast)

- Eine Prüfung im Sinne einer Nachberechnung auf Basis der publizierten Regression von Ogink et al. (2026) hat einen deutlich tieferen spezifischen Faktor ergeben (die Berechnung ist im zusätzlichen Dokument ausgewiesen: Ogink_Geruchsemission_30_36_42_Tage). Siehe hierzu auch die in der Studie AS59 verwendeten Referenzen.
- Der spezifische Faktor beträgt deshalb für die in der Schweiz übliche Normalmast von 36 Masttagen 0.466 (gerundet 0.47). Die Berechnung deutet daraufhin, dass in der AS59 Studie von einer in der EU üblichen Mastdauer von mehr als 36 Tagen ausgegangen wurde. Die Nachberechnung zeigt,

dass aber selbst für 42 Masttage lediglich ein spezifischer Faktor von 0.51 resultiert – es ist deshalb nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage der aktuell im Entwurf hinterlegte Wert von 0.55 exakt ermittelt wurde. Grundsätzlich ist die Produktionsintensität in der Schweiz tiefer als in der EU, da sowohl Mastdauer und im Spezifischen die Besatzdichte deutlich tiefer sind (Schweiz: 30 kg/m^2; EU: 33-42 kg/m^2).

18. Korrigierter spezifischer Faktor für Mastpoulets (analog Jung- und Legehennen)

- Der spezifische Faktor für Jung- und Legehennen enthält bereits die Berücksichtigung der Minderungsmassnahme (Überdachter AKB sowie Kotband und Auffangschalen für Nippeltränken) und resultiert unter dieser Berücksichtigung mit einem Wert von 0.3 (ausgehend von der Basis 0.5 gemäss AS59).
- In der Mast ist die gleiche Vorgehensweise zu wählen, da sowohl der überdachte AKB wie auch Auffangschalen für Nippeltränken flächendeckend Standard sind.
 - Basisfaktor Mast: 0.55
 - 1. Auffangschale Nippeltränke: 0.9
 - 2. Aussenklimabereich überdacht (Wintergarten): 0.8
 - Damit resultiert ein spezifischer Faktor von 0.4 = 0.55 x 0.9 x 0.8
- Mit Berücksichtigung das Basisfaktors von 0.47 für die Standardmastzeit von 36 Tagen (siehe vorangehender Punkt) resultier ein korrigierter spezifischer Faktor von: 0.34 = 0.47 x 0.9 x 0.8

19. Einführung von Korrekturfaktoren aufgrund von Leerzeiten (analog zur saisonalen Nutzung gemäss Kapitel 3.4.3)

- Analog zur Berücksichtigung einer saisonalen Nutzung (Alpung, Weide, saisonale Fütterung) sollten auch regelmässig wiederkehrende Leerzeiten in der Geflügelproduktion bei der Ermittlung der Geruchsemissionen berücksichtigt werden. Während dieser Leerzeiten befinden sich keine Tiere im Stall, sodass die tierhaltungsbedingten Geruchsemissionen entsprechend entfallen.
- Legehennen:
 - Bei Legehennen kann von einer Leerzeit von zwei bis vier Wochen pro Jahr ausgegangen werden. Damit ergibt sich eine prozentuale Korrektur aufgrund der Leerzeiten von 3.8 bis 7.7% (durchschnittlich ca. 5%) (Referenz: Modellrechnung Eierproduktionskosten BTS/RAUS/Bio, Aviforum, Version 2026).
- Bei Mastgeflügel und insbesondere bei der Junghennenaufzucht machen die Leerzeiten einen deutlich höheren Anteil aus, der wie folge spezifiziert werden kann:
- Mastgeflügel:
 - Bei durchschnittlich 8,3 Umtrieben pro Jahr und einer Leerzeit von rund 8 Tagen zwischen den einzelnen Umtrieben ergibt sich eine kumulierte Leerzeit von: 8,3 × 8 Tage = 66,4 Tage/Jahr (Referenz: Modellrechnung Pouletmast, BTS, Aviforum, Version 2026).
 - Dies entspricht rund 18 % des Jahres. Unter Berücksichtigung betrieblicher Schwankungen kann von einem Leerzeitanteil in der Grössenordnung von rund 20 % ausgegangen werden.
- Junghennenaufzucht:
 - In der Junghennenaufzucht werden standardmässig zwei Umtriebe pro Jahr mit einer Aufzuchtdauer von jeweils knapp 18 Wochen realisiert, teilweise auch weniger. Daraus ergibt sich: 365 Tage − (2 × 18 Wochen × 7 Tage) = 113 Tage Leerzeit/Jahr. Dies entspricht einem Leerzeitanteil von rund 31 % (Referenz: Modellrechnung Vertragsaufzucht Junghennen, BTS/Bio, Aviforum, Version 2026).
- Forderung:
 - Analog zur Berücksichtigung saisonaler Nutzungen gemäss Kapitel 3.4.3 sollten regelmässig wiederkehrende und produktionstechnisch bedingte Leerzeiten bei der Bestimmung der Geruchsemissionen berücksichtigt werden.
 - Dementsprechend wird vorgeschlagen, für die Leerzeiten folgende Korrekturfaktoren standardmässig vorzusehen:
 - Legehennen: Faktor 0.95
 - Mastgeflügel: Faktor 0.8
 - Junghennenaufzucht: Faktor 0.7
- Damit würde der über das Jahr tatsächlich auftretenden Emissionsdauer der jeweiligen Produktionssysteme analog der saisonalen Nutzung angemessen Rechnung getragen.

20. Anpassung spezifischer Faktor für Junghennen

- Junghennenaufzucht: Der spezifische Faktor für Junghennen wird aktuell gleich demjenigen der Legehennen mit 0.3 ausgewiesen. Die Verwendung des gleichen Faktors für Junghennen überschätzt die effektive Emissionsfracht deutlich – dies zeigen auch jüngere Messdaten.
- Folgende praktische Überlegungen sind einzubeziehen:

 - Stallklima und Einstreu: Aufzuchtställe sind grundsätzlich beheizbar, da insbesondere Küken auf eine externe Wärmequelle angewiesen sind. Dadurch bleibt die Einstreu vergleichsweise trocken, was die Entstehung von Ammoniak und weiteren Geruchsemissionen reduziert. Entsprechend ist auch das Raumgewicht des anfallenden Mistes (kg/m³) bei Junghennen wesentlich geringer als bei Legehennen (vgl. beispielsweise GRUD, 2017).
 - Deutlich geringerer Futterumsatz pro Tierplatz: Der jährliche Nährstoffumsatz eines Junghennenplatzes liegt deutlich unter demjenigen eines Legehennenplatzes. Bei einem durchschnittlichen Futterverzehr von 119.4 g pro Legehenne und Tag werden rund 43.6 kg Futter pro Tierplatz und Jahr umgesetzt. Bei Junghennen ergeben sich bei zwei Aufzuchtumtrieben lediglich rund 2 × 6.2 kg = 12.4 kg Futter pro Tierplatz und Jahr. Der jährliche Futterumsatz liegt damit rund 70 % tiefer als bei Legehennen. Selbst gegen Ende der Aufzucht, wenn der Futterverzehr mit rund 60–70 g pro Tier und Tag am höchsten ist, liegt dieser noch rund 45 % unter demjenigen einer durchschnittlichen Legehenne.
 - Aufzuchtspezifische Bedingungen: Zusätzlich zum geringeren Futterumsatz sind die besonderen Bedingungen der Junghennenaufzucht zu berücksichtigen. Dazu gehören die Beheizung des Stalles, lediglich etwa zwei Umtriebe pro Jahr mit entsprechend ausgeprägten Leerzeiten sowie der kontinuierliche Anstieg des Körpergewichts und damit des Futterverzehrs während der Aufzucht. In der Kükenphase steht den Tieren zudem noch nicht die gesamte Stallfläche zur Verfügung; zusätzliche Flächen und Volierenetagen werden erst schrittweise im Verlauf der Aufzucht zugänglich. Konkret: in den ersten zwei Wochen haben die Küken noch gar keinen Zugang zum Einstreubereich und das obere Kotband wird sogar erst ab der 7. Alterswochen genutzte (1/3 des Umtriebes nicht in Gebraucht).
 - Beurteilung des spezifischen Faktors: Vor diesem Hintergrund ist die Annahme der Cercl'Air, für Junghennen denselben spezifischen Faktor von 0.3 wie für Legehennen anzusetzen, nicht plausibel. Insbesondere der wesentlich geringere jährliche Futter- und Nährstoffumsatz pro Tierplatz führt bei vergleichbarer Futterverdaulichkeit zu entsprechend geringeren Ausscheidungsmengen. Zusammen mit der trockeneren Einstreu, den ausgeprägten Leerzeiten und den auf die Aufzucht abgestimmten Nutzungsbedingungen des Stalles ist daher von deutlich geringeren Geruchsemissionen pro Tierplatz auszugehen.
 - Forderung: Der spezifische Faktor für Junghennen ist gegenüber demjenigen für Legehennen um 45-70 % zu reduzieren und auf einen Standardwert von 0.1 bis maximal 0.15 festzulegen.

Zollikofen, 15. September 2026

Adrian Waldvogel,
Präsident SGP

Daniel Würgler,
Präsident GalloSuisse

David Zumkehr,
Direktor Aviforum

Dr. Simon Ineichen,
Leiter Beratung, Information und Dienstleistung